

besondere Beachtung der Leser finden.

Wesentliche Anregungen für die Möglichkeiten zum Abschluß von Vereinbarungen und Verträgen vermittelt schließlich der Abschnitt über die Zusammenarbeit der Räte der Städte und Gemeinden mit den ihnen nichtunterstellten Betrieben (S. 44 ff.). Einleitend heben die Verfasser die Bedeutung der VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes vom 9. Februar 1967 hervor und betonen auch die Verantwortung der Betriebe für das Zusammenwirken mit den örtlichen Volksvertretungen sowie den daraus entstehenden beiderseitigen Nutzen. Das wird durch die Ausführungen über den Inhalt der Vereinbarungen noch verdeutlicht. Während die Feststellungen zum Inhalt der Vereinbarungen zwischen den örtlichen Organen und den nichtunterstellten Betrieben nicht über das hinausgehen, was schon Böttcher dazu ausgeführt hat,³ verdienen ihre Vorschläge für die Ausgestaltung der Beziehungen der Gemeinden zu den LPG spezielle Würdigung. Sie weisen auf zahlreiche Möglichkeiten des Abschlusses von Vereinbarungen hin, die die notwendige enge Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und LPG in verbindliche Formen bringen. Das trifft um so mehr zu, wenn wir eine Reihe der hier genannten Möglichkeiten (S. 74 ff.) als Vertragsbeziehungen auffassen.

Beachtlich sind auch die Ausführungen der Verfasser über die Komplexvereinbarung. Sie verstehen darunter solche Vereinbarungen, durch die die örtlichen Räte mit einer Anzahl von wichtigen Betrieben gemeinsame Aufgaben koordinieren. Dabei wird nicht lediglich die Notwendigkeit des Abschlusses der Komplexvereinbarungen begründet, sondern es werden zahlreiche Beispiele angeführt und Anregungen zum Abschluß solcher Komplexvereinbarungen ge-

geben. Gerade diese praxi'orientierende Seite der Arbeit verdient auch an dieser Stelle besonders hervorgehoben zu werden.

Den letzten Teil ihrer Arbeit widmen die Verfasser speziellen Rechtsfragen des Abschlusses und der Erfüllung der Vereinbarungen. Leider beschränken sie sich hier im wesentlichen auf die Vereinbarungen, was wohl darauf zurückzuführen ist, daß Wirtschaftsverträge, an denen örtliche Räte beteiligt sind, ihre Regelung durch das Vertragsgesetz gefunden haben.

Die am Anfang genannte neue Vertragsform wirft unter dieser Sicht jedoch einige Probleme auf. Man muß m. E. davon ausgehen, daß auch diese Verträge — wie die Wirtschaftsverträge — nur vom örtlichen Rat abgeschlossen werden können, während die Verfasser für die Vereinbarungen eine breitere Palette an Möglichkeiten offenlassen.⁴ Für die anderen in diesem Abschnitt genannten Rechtsfragen kann man sowohl bei den Verträgen wie bei den Vereinbarungen entsprechend den Vorschlägen der Verfasser das Vertragsgesetz zugrunde legen. Das gilt auch für die Sanktionen, wobei hier insbesondere auf die Kann-Bestimmungen der Vereinbarungen zu verweisen ist; denn die Anwendung des Vertragsgesetzes sollte, wie bereits ausgeführt, für Vereinbarungen zwar möglich sein, aber nicht zwingend vorgeschrieben werden.

Problematisch könnte der Entscheidungsweg für die vorgenannte Form der Verträge (hier als Kommunal- oder Planverträge bezeichnet) sein. Hinsichtlich der Vereinbarungen begründen die Verfasser m. E. zu Recht, daß für entstehende Streitigkeiten eine Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts nicht in Frage kommen könne (S. 111). Für Wirtschaftsverträge dagegen ist die Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts

4 Das unterstreicht die Notwendigkeit, neben Verträgen auch weiterhin Vereinbarungen zuzulassen.